

Jugendordnung des FWV Vorwärts Hamburg e.V.

(Stand 18.06.2022, bestätigt von der Mitgliederversammlung vom 25.06.2022)

§1

NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Jugendabteilung des FWV VORWÄRTS Hamburg sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Vereinsjugendausschusses.

§ 2

AUFGABEN

Der FWV Vorwärts Hamburg verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die Jugendabteilung des FWV VORWÄRTS Hamburg führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung des FWV VORWÄRTS Hamburg sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§3

ORGANE

Organe der Jugend des FWV VORWÄRTS Hamburg sind:
der Vereinsjugendtag,
der Vereinsjugendausschuss

§ 4

VEREINSJUGENDTAG

a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.

Sie sind das oberste Organ der Jugend des FWV VORWÄRTS Hamburg. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung

- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- b.1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - b.2) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - b.3) Wahl des Vereinsjugendausschusses

- b.4) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- b.5) Projekte für das jeweils anstehende Geschäftsjahr einzubringen bzw. zu verabschieden.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Einladung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- g) Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 5

VEREINSJUGENDAUSSCHUSS

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
dem Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in und 2 Beisitzer/innen.
Als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzungen, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des

Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§6

JUGENDORDNUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichem Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten

Anmerkung:

Die Absätze e) und g) §5 müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden.